

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0018/08	28.01.2008
zum/zur		
F0004/08 FDP-Fraktion		
Bezeichnung		
Feinstaub		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	05.02.2008	

zu 1.)

Die Erstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen sowie Anordnungen von Maßnahmen zur Luftreinhaltung ist Aufgabe des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MLU).

Ein Aktionsplan nach § 47 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei der Gefahr der Überschreitung von Grenzwerten zu erstellen. Für den Ballungsraum Magdeburg besteht seit 2006 ein solcher Plan. Die dort festgelegten Maßnahmen wurden durch die Stadtverwaltung umgesetzt.

Zur Fortschreibung dieses Planes wurde durch das MLU ein Ingenieurbüro mit der Durchführung von Grundsatzuntersuchungen zur Einrichtung von Umweltzonen in Ballungsräumen Sachsen-Anhalts beauftragt.

Diese Untersuchung soll im I. Quartal 2008 vorliegen. **Von den Ergebnissen hängt es ab, ob die Errichtung einer Umweltzone in Magdeburg als weitere Maßnahme in den Aktionsplan aufgenommen wird.**

Über den Stand wurde im Ausschuss für Umwelt und Energie sowie im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr kontinuierlich informiert (02.11.2006, 06.03.2007, 10.01.2008, 22.01.2008...).

zu 2. und 3.)

Ausnahmeregelungen zur Kennzeichnungspflicht sind in der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegt.

Folgende Kraftfahrzeuge sind von Verkehrsverboten ausgenommen:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),

6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „BI“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpakt, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Weitere Ausnahmen sind gemäß § 40 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes möglich. Da die Untersuchungen noch andauern, kann **nicht** abschließend ausgeführt werden, welche Regelungen im Einzelnen für eine etwaige Umweltzone getroffen werden.

Deshalb sieht die Verwaltung gegenwärtig davon ab, den Fahrzeugbestand, welcher ohnehin in ständiger Erneuerung begriffen ist, dahingehend zu untersuchen.

Holger Platz